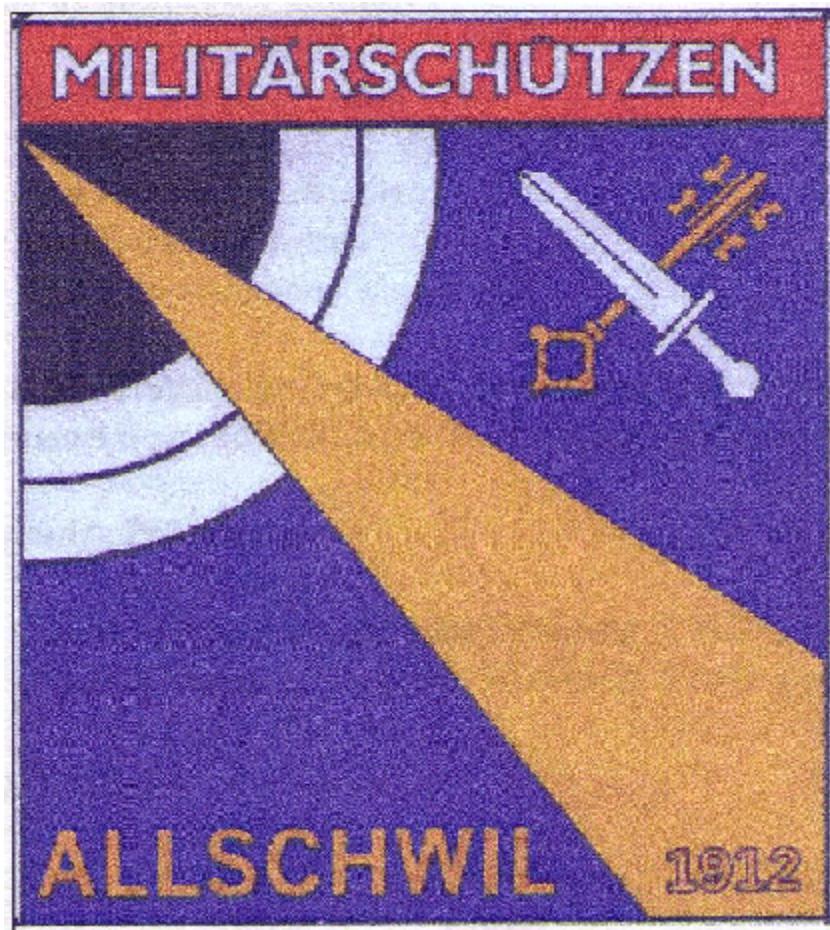


# STATUTEN



Ausgabe 2005

# **Militärschützen Allschwil**

\*\*\*\*\*

## **Statuten**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen " Militärschützen Allschwil " besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.  
Die Vereinsgründung erfolgte 1912 unter dem Namen "Grütl-Schiessverein".  
In den Jahren 1920 – 1966 führte er den Namen "Arbeiter-Schiessverein".  
Im Jahr 1967 wurde der Verein in " Militärschützen Allschwil " umbenannt.  
Die Kurzform lautet MSA .

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Allschwil BL.  
Er ist politisch wie konfessionell neutral.

Art. 3 Der Verein bezweckt:

- Ausbildung, Förderung und Erhalt des sportlichen Schiessens auf 300m
- ausserdienstliches Schiessen im Interesse der Landesverteidigung
- Durchführung von Jungschützenkursen
- die Pflege der Kameradschaft

### **2. Zugehörigkeit**

Art. 4 Der Verein MSA ist Mitglied folgender Organisationen:

- Kantonal-Schützengesellschaft Baselland ( KSG )
- Bezirksschützenverband Arlesheim BL ( BSV ) als direkt unterstellt
- Unfall-Versicherung Schweizer Schützenvereine ( USS )

Bis zur Fusion vom neuen Schweizer Schiesssportverband im Jahre 2001 war der Verein dem Schweizerischen Arbeiterschützenbund (SASB) unterstellt.  
Der Verein anerkennt alle Vorschriften und Erlasse obiger Organisationen für sich und alle seine Mitglieder als verbindlich.

Im Bereich Schiesswesen ausser Dienst gelten als dann die Vorschriften vom Bund und Kanton.

### **3. Der Verein besteht aus:**

Art. 5 A = Aktivschützen

B = Ehren, Frei, JS und Jugendliche

C = Passive ( nicht schiessend)

E = Gönner

Die Mitglieder der Kategorie A + B + C sind Stimm-, Wahl- und Antragsberechtigt.  
Schützen welche noch einer anderen Schützengesellschaft angehören können die sogenannte Gönnermitgliedschaft erwerben.

Für Jungschützen, Junioren und Jugendliche gelten die Bestimmungen über das Schiesswesen ausser Dienst.

Ehren- und Freimitglieder sowie Jungschützen, Junioren und Jugendliche sind Beitragsfrei.

Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Weitere Verpflichtungen dürfen Ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 6 Aktivmitglied des Vereins kann im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst, jede in der Schweiz niedergelassene Person, die das 10. Altersjahr angetreten hat, werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.  
Ausländer können an den Bundesübungen teilnehmen, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 7.1 Wegzug aus der Schweiz
- 7.2 Austritt oder Tod
- 7.3 Ausschluss
- 7.4 Nichtbezahlen des Jahresbeitrages  
Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 8 Die Forderung einer Ein - oder Austrittsgebühr ist unzulässig.

Art. 9 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente, und sonstige Beschlüsse des Vereins.

Mitglieder, die sich Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den durch die zuständigen Funktionäre im Interesse des Schiessbetriebs getroffenen Anordnungen widersetzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen innert 10 Tagen mit eingeschriebenem Brief bekannt zugeben.

Art. 10 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.  
Ein aus dem Verein ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch Vereinsversammlungsbeschluss wieder aufgenommen werden.

Art. 11 Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes an einer Vereinsversammlung ernannt werden, wer sich um das Schiesswesen im allgemeinen oder um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.  
Als Freimitglied kann auf Vorstandsbeschluss hin an einer Vereinsversammlung ernannt werden, wer nach Ermessen des Vorstandes seine Vereinspflicht jederzeit erfüllt hat. Ehren - und Freimitglieder erhalten eine Urkunde oder Ehrengabe.

## **4. Organisation**

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- 12.1 die Vereinsversammlung
- 12.2 der Vorstand
- 12.3 die Rechnungsrevisoren

### **4.1 Die Vereinsversammlung**

Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung hat alljährlich im Zeitabschnitt der Monate Februar bis März stattzufinden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- 13.1 auf Beschluss des Vorstandes
- 13.2 auf schriftliches Begehr von mindestens einem Fünftel der Mitglieder
- 13.3 auf Antrag der Rechnungsrevisoren

Art. 14 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 20 Tage vorher durch schriftliche Einladung sämtlicher stimmberechtigten einberufen worden ist. Die nicht auf Vorstandsbeschluss hin einzuberufene Vereinsversammlung, a.o. Vereinsversammlung Ziff. 13.2 - 13.4. hat spätestens innert Monatsfrist statt zufinden.

Art. 15 Die ordentliche Vereinsversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- 15.1 Abnahme des letzten Protokolls
- 15.2 Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisoren - berichtes; Décharge - Erteilung an den Vorstand; Beschlussfassung über allfällige Entschädigung der Vereinsfunktionäre und Helfer
- 15.3 Wahl des Vorstandes
- 15.4 Wahl der Rechnungsrevisoren
- 15.5 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 15.6 Genehmigung des Jahresprogrammes
- 15.7 Beschlussfassung über Anträge und Reglemente im Rahmen der Statuten.
- 15.8 Statutenrevision
- 15.9 Diverses

Geschäfte, welche den Mitgliedern nicht spätestens mit der Einladung zur Kenntnis gebracht wurden, können nur im Einverständnis der Mehrheit der an - wesenden Mitglieder auf die Traktandenliste gesetzt und rechtskräftig behandelt werden.

Anträge seitens der Mitglieder welche an der Vereinsversammlung behandelt werden sollen, sind 14 Tage vorher schriftlich an den Präsident und Vice-Präsident einzureichen. Mindestens 5 Tage vor der VV muss der Präsident den übrigen Vorstand über anfällige Anträge informieren.

Art. 16 Die Beschlussfassungen und Wahlen an ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen erfolgt durch das absolute Mehr. Kommt beim ersten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Beschlüsse und Wahlen werden mit offenem Handmehr gefasst. Es sei denn, die Versammlung beschliesse geheime Wahl oder Abstimmung.

## **4.2 Der Vorstand**

Art. 17 Zur Besorgung und Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die Vereinsversammlung auf die Dauer eines Jahres einen Vorstand. Die Wahl des Präsidenten und des Kassiers erfolgt durch Einzelwahl.  
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.  
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident  
Kassier  
Sekretär / Aktuar  
Schützenmeister  
Jungschützenleiter  
ev Munitionsverwalter

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann auf Antrag seitens Vorstand an jeder Vereinsversammlung erhöht werden.

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.

Art. 18 Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- 18.1 Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.  
Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- 18.2 Die Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Sekretär. In finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident an die Stelle des Präsidenten.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung über das Schiesswesen außer Dienst. Außerdem ist er verantwortlich für die sichere und zweckmässige Aufbewahrung der Munition.

Art. 19 Die einzelnen Funktionsmitglieder haben folgende Obliegenheiten:

Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen.  
Er überwacht die Funktion der übrigen Vorstandsmitglieder und ist besorgt dafür, dass der Vizepräsident über anfallende Geschäfte rechtzeitig orientiert wird. Der Präsident erstattet der Vereinsversammlung den Jahresbericht.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

Der Sekretär oder Aktuar führt die Protokolle. Er besorgt die vom Präsident angeordnete Korrespondenz.

Der oder die Schützenmeister leiten und organisieren die Schiessübungen. Sie treffen alle erforderlichen Massnahmen zur Durchführung eines einwandfreien Schiessbetriebes.

Zum Schützenmeister ist nur befähigt wer einen offiziellen Schützenmeisterkurs absolviert hat.

Der Jungschützenleiter muss einen vom Bund organisierten Kurs besucht haben. Er leitet und organisiert den Jungschützenkurs. Über das Jungschützenwesen sind die Erlasse von Bund, Kanton und SSV massgebend. Zur Durchführung spezieller Anlässe ist der Vorstand frühzeitig zu orientieren und gegebenenfalls Antrag zu stellen.  
Der JS-Leiter erstattet der Vereinsversammlung jährlich Bericht.

Art. 20 Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, regelmässig an den Sitzungen und Schiessübungen teilzunehmen. Sie haben im Verhinderungsfalle den Präsidenten so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass dieser nötigenfalls noch für Stellvertretung sorgen kann.

#### **4.3 Die Rechnungsrevisoren**

Art. 21 Die Vereinsversammlung wählt alljährlich zwei bis drei Mitglieder als Rechnungs-Revisoren. Die Revisoren sollen ihre Prüfung auf die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes ausdehnen.

Ist ein Mitglied während drei Jahren als Revisor tätig gewesen, so scheidet der Amtsälteste aus und ist für mindestens ein Jahr nicht wieder wählbar.  
Über ihre Prüfung und Wahrnehmungen haben sie der ordentlichen Vereins-versammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Revisoren sind befugt, jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins zu nehmen und erforder-lichenfalls gemäss Art. 13.3 die Einberufung einer Vereinsversammlung zu verlangen.

#### **5. Schiessübungen**

Art. 22 Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Jahresprogrammes die Zahl der abzu-haltenden Schiessübungen sowie Zeit und Ort derselben. Es sind so viele Übun-gen anzusetzen, als für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

#### **6. Kassawesen**

Art. 23 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- 24.1 den Mitgliederbeiträgen
- 24.2 den Bundesbeiträgen
- 24.3 dem Hülsenerlös
- 24.4 sonstigen Einnahmen
- 24.5 dem Vereinsvermögen

Zur Abhebung von Geldern bedarf es der Kollektivunterschrift von Präsident und Kassier. Im Verhinderungsfall kann der Vizepräsident unterzeichnen.

Art. 24 Ausgaben für Vereinszwecke, die den Betrag von Fr. 3'500, -- (ausgenommen Verbandsbeiträge) nicht übersteigen kann der Vorstand von sich aus erledigen. Die laufenden Ausgaben übersteigenden Mittel sind bei sicheren Bankinstituten anzulegen. Der Verkauf von Wertpapieren ist nur auf Vorstandsbeschluss hin gestattet.

#### **7. Versicherung**

Art. 25 Alle Vereinsmitglieder, sowie die angestellten Mitarbeiter sind bei der USS oder bei der EMV gegen die Folgen von Unfällen und Sachschäden, sowie gegen Haftpflichtansprüche Dritter, die mit der Schiesstätigkeit in Zusam-men-hang stehen, gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

## **8. Schlussbestimmungen**

Art. 26 Statutenänderungen können nur an einer Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. Eine Statuten - änderung tritt erst in Kraft und Wirksamkeit nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion. Vorgängig sind die revidierten Statuten dem Bezirks- schützenverband Arlesheim zuzustellen. Nach Prüfung stellt der BSV diese dem KSG zur Schlusskontrolle und Visum zu.

Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beträgt die Zahl der an der Versammlung anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Gesamtmitglieder, so ist der Beschluss innert dreier Monate durch eine Urabstimmung zu ratifizieren.

Art. 28 Die Auflösung des Vereins ist der kantonalen Militärdirektion sowie der USS mittels VV Protokoll schriftlich anzuzeigen. KSG und BSV erhalten nebst Abschluss-Protokoll ein Verzeichnis über Mitgliederbestand, Inventar und Vermögen.

Allfällige Aktiven sind dem BSV zur Aufbewahrung zu übergeben, bis der Vorstand KSG / BSV über deren Bestimmung verfügt (Frist 10 Jahre), oder sich in Allschwil wieder ein Verein mit gleichem Namen und artverwandtem Zweck bildet.

Art. 29 Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 02. März 1990 und treten mit der Genehmigung durch die Kantonalschützengesellschaft sowie der Militärdirektion BL in Kraft und Wirksamkeit. Alle im Widerspruch zu diesen Statuten stehenden Reglemente und Beschlüsse sind ungültig.

Also beschlossen an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 21. Februar 2003

Namens des Vorstandes

Militärschützen Allschwil

Der Präsident

Der Sekretär

Markus Schäfer

Dominic Suter

Geschäftsleitung Kantonal-Schützengesellschaft BL

Der Präsident

Walter Harisberger

Der Sekretär

Sonja Gschwind

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften  
über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 10.Februar 2005

JUSTITZ - , POLIZEI - , UND  
MILITÄRDIREKTION BL

Die Vorsteherin

sig. S. Pegoraro Regierungsrätin

Militärschützen Allschwil  
Herrn Markus Schäfer  
Oberemattstrasse 16  
4133 Pratteln

Liestal, 22. Dezember 2020

### **Statutenänderung**

Sehr geehrter Herr Schäfer

Die per E-Mail vom 03.03.2005 eingereichten Statuten der Militärschützen Allschwil haben wir geprüft.

Die Statuten entsprechen den Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst und können mit nachstehendem Bewilligungsvermerk gedruckt und vervielfältigt werden:

*"Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden."*

*Liestal, 10. Februar 2005*

*JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION BL  
Die Vorsteherin:  
sig. S. Pegoraro, Regierungsrätin"*

Von den gedruckten oder vervielfältigten Statuten ist dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Kreiskommando ein Exemplar einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Büscher  
Kreiskommandant

z K  
Eidg. Schiessoffizier Kreis 10  
intern: Schiesswesen

